



Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Minister

Dienstgebäude und Lieferanschrift:
Fürstenwall 25, 40219 Düsseldorf
Telefon (0211) 855 - 5
Durchwahl (0211) 855 -
Telefax (0211) 855 - 3700

An den
Präsidenten des Landtags
Nordrhein-Westfalen

Düsseldorf



Datum 24. April 1996

Aktenzeichen (bei Antwort bitte angeben)
PG - 4892

Betreff: Entwurf einer Verordnung über die gesonderte Berechnung nicht geförderter Investitionsaufwendungen von vollstationären Pflegeeinrichtungen sowie Einrichtungen der Tages-, Nacht- und Kurzzeitpflege nach dem Landespflegegesetz

Anlagen: 150

Als Anlage übersende ich den Entwurf einer „Verordnung über die gesonderte Berechnung nicht geförderter Investitionsaufwendungen von vollstationären Pflegeeinrichtungen sowie Einrichtungen der Tages-, Nacht- und Kurzzeitpflege nach dem Landespflegegesetz.“

Um diese Verordnung den für die Umsetzung zuständigen Organisationen möglichst bald zur Verfügung stellen zu können und damit einen möglichst reibungslosen Übergang in das neue Rechtssystem zu gewährleisten, strebe ich die Zustimmung der zuständigen Landtagsausschüsse Mitte Mai 1996 an. Dabei gehe ich davon aus, daß die Ausschüsse für Arbeit, Gesundheit und Soziales und Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge sowie für

Kommunalpolitik zu beteiligen sind. In diesem Zusammenhang weise ich auf mein Schreiben vom 22. März 1996 hin, mit dem Ihnen bereits vier Entwürfe von Verordnungen nach dem Landespflegegesetz Nordrhein-Westfalen für die genannten Ausschüsse übersandt wurden.

Der Entwurf ist mit den beteiligten Ministerien abgestimmt.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Axel Horstmann', written in a cursive style.

Dr. Axel Horstmann

Vorblatt

820 Verordnung über die gesonderte Berechnung nicht geförderter Investitionsaufwendungen von vollstationären Pflegeeinrichtungen sowie Einrichtungen der Tages-, Nacht- und Kurzzeitpflege nach dem Landespflegegesetz

A. Problem

Der Gesamtbereich der Pflege ist durch das Sozialgesetzbuch Elftes Buch in weiten Teilen neu geordnet worden. Nach § 82 Abs. 3 SGB XI können Pflegeeinrichtungen den Teil der Investitionsaufwendungen den Pflegebedürftigen gesondert berechnen, der durch öffentliche Förderung nicht gedeckt ist. Bei der Abgrenzung der geförderten und nicht geförderten Aufwendungen ist zu gewährleisten, daß sowohl der berechtigte Anspruch der Pflegeeinrichtungen auf Refinanzierung der betriebsnotwendigen Investitionsaufwendungen beachtet als auch eine ungerechtfertigte Belastung der Pflegebedürftigen vermieden wird. Gemäß § 15 Abs. 3 des Landespflegegesetzes (PFG NW) ist durch Rechtsverordnung das Nähere zur gesonderten Berechnung der Aufwendungen, insbesondere zur Art, Höhe und Laufzeit sowie die Verteilung auf die Pflegebedürftigen zu bestimmen.

B. Lösung

Durch die Rechtsverordnung wird die Zuständigkeit für die gesonderte Berechnung nicht öffentlich geförderter Aufwendungen festgelegt. Diese Regelung ist notwendig, weil der § 82 Abs. 3 SGB XI einen Zustimmungsvorbehalt bei der gesonderten Berechnung vorsieht, wenn es sich bei den antragstellenden Pflegeeinrichtungen

um Einrichtungen handelt, die teilweise aus öffentlichen Mitteln gefördert wurden. Die Zustimmung soll in Nordrhein-Westfalen von den Landschaftsverbänden erteilt werden.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Es entstehen keine zusätzlichen Verwaltungskosten, da vergleichbare Aufgaben gegenwärtig schon von den überörtlichen Trägern der Sozialhilfe wahrgenommen werden.

E. Zuständigkeit

Zuständig ist das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales. Beteiligt sind das Innenministerium, das Finanzministerium und das Ministerium für Bauen und Wohnen.

F. Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände

Die Zuständigkeit für die gesonderte Berechnung stärkt die kommunale Selbstverwaltung. Die Aufwendungen, die den kommunalen Körperschaften im Zusammenhang mit der Umsetzung der Pflegeversicherung nach dem Landespflegegesetz und den dazu erlassenen Rechtsverordnungen insgesamt entstehen, bleiben unterhalb der zwischen Bund und Ländern im Vermittlungsausschußverfahren vereinbarten Quote von 50 % der Einsparungen, die den Trägern der Sozialhilfe durch die Einführung der Pflegeversicherung entstehen.

G. Finanzielle Auswirkungen auf die Unternehmen und privaten Haushalte

Die Einzelregelungen der gesonderten Berechnung gewährleisten sowohl einen grundsätzlichen Refinanzierungsanspruch der Einrichtungsträger als auch eine Begrenzung der finanziellen Belastung der Pflegebedürftigen.

Verordnung über die gesonderte Berechnung nicht geförderter Investitionsaufwendungen von vollstationären Pflegeeinrichtungen sowie Einrichtungen der Tages-, Nacht- und Kurzzeitpflege nach dem Landespflegegesetz (GesBerVO)

Vom

Aufgrund des § 15 Abs. 3 des Landespflegegesetzes -PFG NW- vom 19. März 1996 (GV. NW. S. 137) wird im Einvernehmen mit dem Innenministerium, dem Finanzministerium und dem Ministerium für Bauen und Wohnen nach Zustimmung der zuständigen Ausschüsse des Landtags verordnet:

§ 1

Auf Antrag erteilt der Landschaftsverband, in dessen Bezirk die Pflegeeinrichtung liegt, die Zustimmung zur gesonderten Berechnung der Aufwendungen nach § 82 Abs. 3 Satz 1 SGB XI, soweit sie betriebsnotwendig und durch öffentliche Förderung nicht gedeckt sind. Die Zustimmung wird jeweils für zwölf Monate erteilt. Bei Platzzahländerung ist eine frühere Anpassung möglich.

§ 2

(1) Grundlage für die gesonderte Berechnung sind:

1. für die vor dem 1. Juli 1996 bestehenden oder im Bau befindlichen Pflegeeinrichtungen die zwischen dem überörtlichen Träger der Sozialhilfe und dem Träger der Pflegeeinrichtung bereits vereinbarten Aufwendungen für Bau- und Einrichtungskosten,
2. für Pflegeeinrichtungen, die ab dem 1. Juli 1996 entstehen, die gemäß § 5 der Verordnung über die Förderung von Investitionen für vollstationäre Pflegeeinrichtungen sowie Einrichtungen der Tages-, Nacht- und Kurzzeitpflege (StatPflVO) vom 1996 (GV. NW. S.) begrenzten Aufwendungen.

(2) Als Aufwendungen für Anlagegüter, die im Eigentum des Trägers der Pflegeeinrichtung stehen, sind gesondert berechenbar:

1. die für Herstellung und Anschaffung abschreibungsfähiger Anlagegüter gezahlten Zinsen auf Fremdkapital für Annuitäten- oder Abzahlungsdarlehen bis zur Höhe des zum Zeitpunkt der jeweiligen Zinsfestschreibung nach Art des Darlehensvertrages marktüblichen Zinssatzes,
2. der nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 Satz 1 StatPflVO erhobene Verwaltungskostenbeitrag von 0,12 %,
3. Zinsen für mit Eigenkapital des Einrichtungsträgers finanzierte Neuaufwendungen nach dem 30. Juni 1996 zur Herstellung und Anschaffung abschreibungsfähiger Anlagegüter in Höhe von 4 % bei einer Laufzeit von maximal 31 Jahren,

4. Aufwendungen für Instandhaltung und Instandsetzung abschreibungsfähiger Anlagegüter in Höhe von jährlich 1 % der Herstellungs- und Anschaffungskosten. Die Bemessungsbasis wird nach den Preisindizes für Wohngebäude (Bauleistungen am Bauwerk) in Nordrhein-Westfalen seit 1962 nach verschiedenen Basisjahren (1962 = 100) im zweijährigen Turnus, erstmalig ab dem 1. Januar 1999, fortgeschrieben. Für die Fortschreibung gelten jeweils die Mai-Indizes des Jahres der Inbetriebnahme oder des dem Fortschreibungszeitpunkt vorangegangenen Kalenderjahres,
5. Aufwendungen für Abschreibungen. Diese sind linear über die gesamte Nutzungsdauer zu verteilen und zwar für Gebäude auf 50 Jahre (langfristige Anlagegüter) und für sonstige Anlagegüter auf 10 Jahre. Das Verhältnis von langfristigen und sonstigen Anlagegütern ist mit 85 : 15 festzusetzen. Bei der Indexierung der Aufwendungen für Abschreibungen der sonstigen Anlagegüter ist entsprechend Nr. 4 zu verfahren,
6. Personal- und Sachaufwendungen, die im Zusammenhang mit der gesonderten Berechnung anfallen,
7. anteilige Aufwendungen für EDV, soweit deren Anwendung nach den Regelungen des SGB XI erforderlich ist.

Die gesonderte Berechnung nach den Nrn. 1 bis 7 ist nur zulässig, soweit diese Aufwendungen nicht der Pflegevergütung, dem Entgelt für Unterkunft und Verpflegung, den Verbrauchsgütern oder den Zusatzleistungen zuzurechnen sind.

- (3) Für die gesonderte Berechnung der Miete oder sonstiger Nutzungsentgelte für betriebsnotwendige Anlagegüter, die nicht

im Eigentum des Einrichtungsträgers sind, ist zugrunde zu legen:

1. bei vollstationären Pflegeeinrichtungen die im Mietpreisspiegel ausgewiesene ortsübliche Vergleichsmiete für nicht preisgebundenen Wohnraum für kleinste Wohneinheiten mit besonderer Ausstattung,
2. bei Tages-, Nacht- und Kurzzeitpflege 20 % der in Nr. 1 genannten Basis,
3. bei Einrichtungsgegenständen Aufwendungen, die der Höhe nach begrenzt sind, wenn für die gesonderte Berechnung Absatz 2 Nrn. 1, 4 und 5 angewendet würden.

In begründeten Einzelfällen kann die gesonderte Berechnung der Miete oder sonstiger Nutzungsentgelte der Höhe nach an den Aufwendungen orientiert werden, die nach Absatz 2 Nrn. 1, 4 und 5 zugrunde zu legen wären.

§ 3

Die gesondert berechenbaren Aufwendungen sind gleichmäßig auf die Zahl der Pflegeplätze der Pflegeeinrichtungen zu verteilen. Eine sachgerechte Differenzierung nach den Unterschieden des Raumangebotes ist zulässig. Dabei ist bei vollstationären Pflegeheimen eine durchschnittliche Auslastung von 95 %, bei Einrichtungen der Kurzzeitpflege von 90 % und bei Einrichtungen der Tages- und Nachtpflege von 85 % zugrundezulegen. Bei der Tages- und Nachtpflege ist von 250 Betriebstagen im Jahr bei einer betrieblichen Nutzung von 5 Tagen in der Woche auszugehen.

§ 4

Für Pflegeeinrichtungen, für die bei Inkrafttreten dieser Verordnung mit einem Träger der Sozialhilfe ein Pflegesatz vereinbart oder von ihm festgesetzt ist, gilt § 20 Abs. 5 PfG NW. Ab dem 1. Januar 1999 gelten die Bestimmungen dieser Verordnung auch für die in Satz 1 genannten Pflegeeinrichtungen ohne Einschränkung.

§ 5

Die Verordnung tritt mit Inkrafttreten des § 43 SGB XI, frühestens jedoch am 1. Juli 1996 in Kraft.

Düsseldorf, den

1996

Der Minister für Arbeit,
Gesundheit und Soziales des
Landes Nordrhein-Westfalen

B e g r ü n d u n g

Zu § 1:

Die Regelung bestimmt die Zuständigkeit für die gesonderte Berechnung. Sie ist notwendig, weil der § 82 Abs. 3 SGB XI einen Zustimmungsvorbehalt bei der gesonderten Berechnung vorsieht, wenn es sich bei den antragstellenden Pflegeeinrichtungen um Einrichtungen handelt, die teilweise aus öffentlichen Mitteln gefördert wurden. Die Zustimmung ist in Nordrhein-Westfalen von den Landschaftsverbänden zu erteilen. Die Regelung enthält ferner die Bestimmung über den Zeitraum, für den die gesonderte Berechnung gilt. Sie wird jährlich auf Antrag erteilt. Sie dient der Klarstellung und der Begrenzung des verwaltungsseitigen Aufwandes. Eine frühere Anpassung ist prinzipiell jedoch für solche Pflegeeinrichtungen möglich, die infolge von Umrüstungs-, Umbau- oder Modernisierungsmaßnahmen eine Platzzahländerung und damit eine andere platzbezogene Gewichtung der Investitionsaufwendungen vorzunehmen haben.

Zu § 2:

Der Absatz 1 grenzt die Verfahrensweisen der gesonderten Berechnung voneinander ab, und zwar:

1. für Pflegeeinrichtungen, die vor dem 1. Juli 1996 bestehen oder noch im Bau befindlich sind und
2. für Pflegeeinrichtungen, die ab dem 1. Juli 1996 neu entstehen.

Diese Abgrenzung ist notwendig, weil an der Schnittstelle zur Anwendung des neuen Rechts Übergangsprobleme ausgeschlossen werden sollen. Dabei müssen auch die Pflegeeinrichtungen be-

rücksichtigt werden, die sich derzeit noch im Bau befinden und erst nach dem 1. Juli 1996 den Betrieb aufnehmen. Die in dieser Übergangsphase entstehenden Pflegeeinrichtungen haben ihre Refinanzierungsplanung auf der Grundlage des vor Anwendung des PflG NW geltenden Pflegesatzverfahrens vorgenommen.

Absatz 2 enthält in den Nrn. 1. bis 7. die Aufzählung der bei der gesonderten Berechnung zu berücksichtigenden investiven Aufwendungen.

Nr. 1.: Gesondert berechenbar sind die tatsächlich gezahlten Zinsen auf Fremdkapital (Kapitalmarktmittel). Die Zinslast ist demnach der Höhe nach auf die aus Annuitäten- oder Abzahlungsdarlehen entstehende Zinslast begrenzt. Die refinanzierbare Zinslast darf hierbei jedoch den marktüblichen Zinssatz nicht überschreiten. Als „marktüblich“ werden die Zinssätze der Kreditinstitute für Hypothekarkredite angesehen, wie sie in den Monatsberichten der Deutschen Bundesbank ausgewiesen sind. Die Beurteilung der Marktüblichkeit erfolgt dabei unter Zugrundelegung der in den genannten Monatsberichten angegebenen Streubreiten für die tatsächlich vereinbarte Laufzeit (2, 5, 10 Jahre oder Streubreite für Gleitzinsen).

Nr. 2.: Für die Darlehensverwaltung bei der Förderungen vollstationärer Pflegeeinrichtungen wird ein Verwaltungskostenbeitrag erhoben, der bei der gesonderten Berechnung Berücksichtigung finden muß.

Nr. 3.: Sofern zur Herstellung oder Beschaffung von Anlagegütern für Pflegeeinrichtungen Eigenkapital eingesetzt wird, ist die Verzinsung dieses Eigenkapitals zulässig. Dies betrifft aber ausschließlich Maßnahmen, die ab dem 1. Juli 1996 entstehen. Die Verzinsung von Eigenkapital ist wirtschaftlich sinnvoll, um auch Eigenkapital für

Pflegeeinrichtungen zu mobilisieren. Zudem ist der Einsatz von Eigenkapital finanziell günstiger als der Einsatz von Fremdkapital. Die Eigenkapitalverzinsung soll dabei angemessen, und ihre Berechnung möglichst einfach ausgestaltet sein. Daher wurde ein fester Prozentwert einem Gleitzins (bspw.: „x-Prozent über Diskontsatz“ oder „x-Prozent über Zinssatz für gesetzliche Spareinlagen“) vorgezogen. Sofern andere Bundesländer ähnliche Regelungen vorsehen oder planen, wird auch dort überwiegend von einem festen Zinssatz ausgegangen.

Nr. 4.: Der festgesetzte Prozentwert ergibt sich aus der zur Instandhaltungs- und Instandsetzungspauschale umfangreich geführten Diskussion mit der Träger- und Kostenträgerseite sowie dem Erfahrungsaustausch auf Länderebene. Die Höhe des Prozentwertes orientiert sich dabei wegen der divergierenden Forderungen von Träger- und Kostenträgerseite sowie im Hinblick auf vergleichbare Regelungen in anderen Bundesländern an einem mittleren Wert.

Nr. 5.: Aufwendungen für Abschreibungen sind linear zu berücksichtigen. Steuerrechtliche Regelungen bleiben unberührt. Bei der Ermittlung des dem einzelnen Pflegebedürftigen in Rechnung zu stellenden Aufwandes für Abschreibung gilt aber verbindlich das Gebot der Linearität. Dabei ist bei der Aufteilung der Anlagegüter von einem Verhältnis von 85 : 15 zwischen langfristigen Anlagegütern mit einer Laufzeit von 50 Jahren und einem Abschreibungssatz von 2 % und sonstigen Anlagegütern mit einer Laufzeit von 10 Jahren und einem Abschreibungssatz von 10 % auszugehen. Der durchschnittliche Abschreibungssatz wird wie folgt errechnet:

$$85 \% \times 2 \% = 1,7 \%$$

$$15 \% \times 10 \% = \underline{1,5 \%}$$

Insgesamt: 3,2 %

Der bisher dem Pflegesatzverfahren zugrundeliegende vergleichbare Wert beträgt 3,05 %. Die geringfügige Steigerung wurde zugunsten eines vereinfachten Verfahrens akzeptiert.

zu den

Nrn. 6.

und 7.: Den Einrichtungsträgern können durch die Einführung der Pflegeversicherung Personal- und Sachaufwendungen im Zusammenhang mit der Investitionsregelung entstehen, die bisher nicht oder nicht in diesem Umfang anfielen. Diese Aufwendungen müssen der Vollständigkeit halber bei der gesonderten Berechnung anteilig berücksichtigt werden, weil ansonsten solche Aufwendungen ohne Kostenträgerschaft blieben. Die Begrenzung auch dieser Aufwendungen ergibt sich aus dem letzten Satz des Absatzes 2.

Absatz 3 bestimmt den Bezugsrahmen für gesondert zu berechnende Mietaufwendungen und Nutzungsentgelte in Anlehnung an das bisherige Pflegesatzverfahren. Sofern örtlich gegebenenfalls kein Mietpreisspiegel vorhanden ist, kann die ortsübliche Vergleichsmiete sachverständig ermittelt werden. Dieses Verfahren wurde bereits bisher angewendet. Der letzte Satz des Absatzes 3 eröffnet eine alternative Bewertungsmöglichkeit der Mieten und Nutzungsentgelte durch Anlehnung an die Berechnungsweise nach den Nrn. 1, 4 und 5, die ansonsten anzuwenden sind, wenn die Anlagegüter im Eigentum des Trägers der Pflegeeinrichtung sind.

Zu § 3:

Die Regelung stellt klar, daß die für die Gesamteinrichtung vorgenommene gesonderte Berechnung auf die einzelnen Plätze

gleichmäßig zu verteilen sind. Dabei wird anerkannt, daß nach Einrichtungsart unterschiedliche Auslastungsgrade gegeben sind. Die genannten Auslastungsgrade sind erfahrungsgestützt und mit Regelungen anderer Bundesländer verglichen und abgestimmt worden.

Zu § 4:

Die Übergangsregelung in § 4 ist erforderlich, um bei der gesonderten Berechnung den unterschiedlichen Finanzierungsvoraussetzungen Rechnung zu tragen.